

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 155 -

Nr. 31

Dingolfing, 10. Dezember

2015

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Satzung für das Kreissenorenheim „St. Antonius“ in Mengkofen

Satzung für das Kreissenorenheim „St. Josef“ in Reisbach

42-641/4/2/6-B 203

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung einer Ausgleichsfläche (Uferabflachung) für das „Industriegebiet Logistikzentrum Wallersdorf Ost“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5646, 5646/1 und 5646/12, Gem. Wallersdorf, Heinrich Funck

Die Vorprüfung ergab, dass die Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 03.12.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

Satzung für das Kreissenorenheim „St. Antonius“ in Mengkofen

Der Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Landkreisordnung i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1

Eigentum

Das Kreisaltersheim „St. Antoniushaus“ Mengkofen führt den Namen Kreissenorenheim „St. Antonius“ Mengkofen, kurz Kreissenorenheim Mengkofen. Das Kreissenorenheim ist Eigentum des Landkreises Dingolfing-Landau und wird als Regiebetrieb geführt.

§ 2

Zweck

Zweck des Kreissenorenheims Mengkofen ist die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Seniorenheims.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Kreissenorenheim Mengkofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Kreissenorenheim Mengkofen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreissenorenheims Mengkofen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Dingolfing-Landau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenheims Mengkofen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissenorenheims Mengkofen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verwaltung

Das Kreissenorenheim Mengkofen wird durch den Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau verwaltet und vertreten (Regiebetrieb). Die Verwaltung muss nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geführt werden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nachgewiesen.

§ 5

Hausordnung

Neben dieser Satzung besteht eine Hausordnung für das Kreissenorenheim Mengkofen.

§ 6

Zuwendungen

Durch Zuwendungen zum Vermögen des Kreissenorenheims Mengkofen darf dessen Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Kreissenorenheims Mengkofen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreissenorenheims Mengkofen an den Landkreis Dingolfing-Landau als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Altenhilfe und für mildtätige Zwecke.

2. Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Dingolfing-Landau

a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Kreissenorenheims Mengkofen betreffen,

b) über die Verwendung des Vermögens des Kreissenorenheims Mengkofen bei seiner Auflösung oder Aufhebung,

sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach seiner Zustimmung veröffentlicht und ausgeführt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

Dingolfing, den 08.12.2015
Landkreis Dingolfing-Landau

Satzung für das Kreissenorenheim „St. Josef“ in Reisbach

Der Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Landkreisordnung i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1

Eigentum

Das Kreisaltersheim „St. Josef“ in Reisbach führt den Namen Kreissenorenheim „St. Josef“ Reisbach, kurz Kreissenorenheim Reisbach. Das Kreissenorenheim Reisbach ist Eigentum des Landkreises Dingolfing-Landau und wird als Regiebetrieb geführt.

§ 2

Zweck

Zweck des Kreissenorenheims Reisbach ist die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Seniorenheims.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Kreissenorenheim Reisbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Kreissenorenheim Reisbach ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreissenorenheims Reisbach dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Dingolfing - Landau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenheims Reisbach.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissenorenheims Reisbach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verwaltung

Das Kreissenorenheim Reisbach wird durch den Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau verwaltet und vertreten (Regiebetrieb). Die Verwaltung muss nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geführt werden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nachgewiesen.

§ 5

Hausordnung

Neben dieser Satzung besteht eine Hausordnung für das Kreissenorenheim Reisbach.

§ 6

Zuwendungen

Durch Zuwendungen zum Vermögen des Kreissenorenheims Reisbach darf dessen Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Kreissenorenheims Reisbach oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreissenorenheims Reisbach an den Landkreis Dingolfing-Landau als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Altenhilfe und für mildtätige Zwecke.

2. Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Dingolfing-Landau

a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Kreissenorenheims Reisbach betreffen,

b) über die Verwendung des Vermögens des Kreissenorenheims Reisbach bei seiner Auflösung oder Aufhebung,

sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach seiner Zustimmung veröffentlicht und ausgeführt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

Dingolfing, den 08.12.2015
Landkreis Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Heinrich Trapp
Landrat